

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Haltung der grün-schwarzen Landesregierung zum Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die Absicht bewertet, die Kraftfahrzeugsteuer künftig am CO<sub>2</sub>-Ausstoß auszurichten und welche Besteuerung oder weiteren Instrumente sie dabei für sinnvoll hält;
2. wie sie die geplante Verteuerung des Flugverkehrs durch die Erhöhung der Flugverkehrsabgabe bewertet und welche Verteuerung (Instrument und Höhe) sie für zielführend und wünschenswert hält;
3. wie sie die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Sektoren Verkehr und Wärme grundsätzlich und hinsichtlich ihrer Ausgestaltung (Einstiegshöhe und Erhöhungsschritte) bewertet;
4. wie sie es bewertet, dass im Klimaschutzprogramm keinerlei Tempolimits vorgesehen sind und welche Tempolimits sie für sinnvoll hält;
5. wie sie die Erhöhung der Pendlerpauschale um fünf Cent ab dem 21. Kilometer als Kompensationsinstrument grundsätzlich und hinsichtlich ihrer Höhe bewertet;
6. wie sie die Aufhebung der zuvor bestehenden Deckelung des geförderten Ausbaus der Solarenergie auf 52 GW bewertet;
7. wie sie es bewertet, dass für den Ausbau der Windkraft an Land (onshore) eine Regionalquote für Süddeutschland vorgesehen ist;
8. wie sie es bewertet, dass nun bundesweit ein Mindestabstand von 1.000 Metern (Windkraftanlage bis zur nächsten Wohnbebauung) vorgeschrieben wird, zu dem die Länder eine „opt-out-Möglichkeit“ haben, mit der sie weiterhin 700 Meter aus der Technischen Anleitung Lärm zugrunde legen können;

9. wie sie die vorgesehene Förderung des Kaufs von Elektrofahrzeugen bei gleichzeitiger Deckelung auf einen Preis unter 40.000,00 Euro bewertet;
10. wie sie es bewertet, dass der Kohleausstiegskompromiss gesetzlich fixiert werden soll und welchen Zeithorizont für die Abschaltung sie dabei für die in Baden-Württemberg laufenden Kohlekraftwerke für wünschenswert und möglich hält, insbesondere für die beiden jüngsten Kohlekraftwerke in Karlsruhe und Mannheim (Kraftwerksblöcke „RDK 8“ und „GKM Block 9“);
11. wie sie die Festlegung bewertet, nach der die Erreichung der Klimaschutzziele jährlich und sektorweise überprüft werden soll, um zeitnah durch konkrete Maßnahmen nachzusteuern;
12. inwieweit sie selbst es für sinnvoll hält und beabsichtigt, die Klimaschutzziele des Landes jährlich auf ihre Zielerreichung hin zu überprüfen, um dann ebenfalls sektorweise mit landespolitisch möglichen Maßnahmen nachzusteuern;
13. welche Änderungsanträge zum Klimaschutzprogramm sie im Bundesrat einbringen will;
14. unter welchen Bedingungen sie bereit ist, dem Klimaschutzprogramm 2030 letztlich zuzustimmen.

09. 10. 2019

Stoch, Gall, Gruber  
und Fraktion

#### Begründung

Das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung enthält zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland bis 2030, verteilt über die Bereiche Energiewirtschaft, Mobilität und Gebäudewärme sowie Landwirtschaft. Einige dieser Maßnahmen sind umstritten und insbesondere in ihrer Höhe und Wirksamkeit strittig. Zudem ist strittig, ob die darin vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, um die CO<sub>2</sub>-Minderungsziele bis 2030 zu erreichen. Da das Klimaschutzprogramm auch im Bundesrat verabschiedet werden muss, stellen sich Fragen nach der Haltung der Landesregierung sowie nach der von ihr beabsichtigten Position bei Nachverhandlungen im Bundesrat.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 19. November 2019 Nr. 22-4502/34 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

#### *Vorbemerkung:*

Die Landesregierung nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung nun ein Klimaschutzprogramm vorgelegt hat. Das Klimaschutzprogramm hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen bis 2030 zu setzen, Investitionssicherheit und damit Verlässlichkeit für Wirtschaft und Gesellschaft zu schaffen.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Aus Sicht der Landesregierung ist es eine der wichtigsten Aufgaben für die nächsten Jahre, Klimaschutz und Innovationen weiter voranzubringen und unser Land zukunftsfest zu machen.

Viele zentrale Punkte sind zum jetzigen Zeitpunkt von der Bundesregierung auf den Verordnungsweg verwiesen worden bzw. Regelungen befinden sich im Entwurfsstadium. Diesem verkürzten Verfahren ist immanent, dass noch keine abschließenden Bewertungen der Landesregierung zu allen Punkten des Klimaschutzprogramms vorliegen kann.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie die Absicht bewertet, die Kraftfahrzeugsteuer künftig am CO<sub>2</sub>-Ausstoß auszurichten und welche Besteuerung oder weiteren Instrumente sie dabei für sinnvoll hält;*

Die Bundesregierung wird gemäß Klimaschutzprogramm 2030 die Kraftfahrzeugsteuer stärker an den CO<sub>2</sub>-Emissionen ausrichten. Sie plant, dazu ein Gesetz zur Reform der Kraftfahrzeugsteuer bei Pkw vorzulegen. Von dieser Reform soll eine deutlich stärkere Lenkungswirkung beim Neuwagenkauf hin zu emissionsärmeren und emissionsfreien Antrieben ausgehen. Für Neuzulassungen ab dem 1. Januar 2021 soll die Bemessungsgrundlage der Steuer hauptsächlich auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kilometer bezogen und oberhalb 95 g CO<sub>2</sub>/km in zwei Emissionsstufen erhöht werden.

Aus klimapolitischer Sicht ist eine noch stärkere Ausrichtung der Kraftfahrzeugsteuer am CO<sub>2</sub>-Ausstoß derzeit zu begrüßen. Die Landesregierung hat sich noch nicht abschließend positioniert.

*2. wie sie die geplante Verteuerung des Flugverkehrs durch die Erhöhung der Flugverkehrsabgabe bewertet und welche Verteuerung (Instrument und Höhe) sie für zielführend und wünschenswert hält;*

Nach dem Klimaschutzprogramm 2030 sollen Anreize geschaffen werden, um den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen zu verringern und die Bürgerinnen und Bürger zu klimafreundlichem Handeln zu ermuntern. Die im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes“ (Bundesrat-Drucksache 515/19) enthaltene Erhöhung der Luftverkehrsteuer ist dabei ein Schritt in die richtige Richtung und wird von der Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Denn die bisherige Bepreisung des Luftverkehrs bildet die im Vergleich zu den anderen Verkehrsträgern besonders hohe Klima- und Umweltwirkung noch nicht ausreichend ab.

Zusätzlich zur Anhebung der Luftverkehrssteuer könnte eine Beimischquote für synthetisch erzeugtes Kerosin (reFuels) eingeführt werden, um den Flugverkehr weniger klimabelastend zu gestalten. Diese sollte sukzessive mit dem Hochlauf der Produktion ansteigen.

*3. wie sie die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Sektoren Verkehr und Wärme grundsätzlich und hinsichtlich ihrer Ausgestaltung (Einstieghöhe und Erhöhungsschritte) bewertet;*

Grundsätzliche Vorteile eines nationalen Emissionshandels sind, dass durch die jährliche Minderung von Ausstoßberechtigungen zuvor festgelegte Ziele erreicht werden und außerdem längerfristig betrachtet bei der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten für eine Überführung in den EU-Emissionshandel gewonnen werden könnte.

Die Bundesregierung hat sich für ein Mischsystem entschieden. In einer ersten Phase gelten festgelegte CO<sub>2</sub>-Preise, die ab 2026 in ein „Handelssystem“ überführt werden. In dem „Handelssystem“ ist derzeit ein Mindestpreis von 35 Euro und ein Höchstpreis von 60 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> festgelegt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Festpreise beginnen 2021 mit 10 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>.

Eine finale Bewertung durch die Landesregierung ist vor dem Hintergrund der laufenden Beratungen auf Bundesebene noch nicht abgeschlossen.

*4. wie sie es bewertet, dass im Klimaschutzprogramm keinerlei Tempolimits vorgesehen sind und welche Tempolimits sie für sinnvoll hält;*

Ein Tempolimit mit einer Maximalgeschwindigkeit von beispielsweise 130 km/h auf Autobahnen könnte zu einer Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen. Außerdem könnte es die Unfallgefahr senken, die Kapazitäten auf den Straßen und damit den Verkehrsfluss erhöhen sowie zum Lärmschutz beitragen. In eine Gesamtbewertung dieser Maßnahme müsste jedoch eine Vielzahl von Gesichtspunkten einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Großen Anfrage der Fraktion GRÜNE zur Verkehrssicherheit in Baden-Württemberg (16/5910) verwiesen.

*5. wie sie die Erhöhung der Pendlerpauschale um fünf Cent ab dem 21. Kilometer als Kompensationsinstrument grundsätzlich und hinsichtlich ihrer Höhe bewertet;*

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ (Bundesrat-Drucksache 514/19) sieht zur Entlastung der Fernpendlerinnen und -pendler eine Erhöhung der Entfernungspauschale und die Einführung einer Mobilitätsprämie vor. Danach soll für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent angehoben werden. Alternativ können Pendlerinnen und Pendlern mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 Prozent dieser erhöhten Pauschale wählen.

Die Haltung der Landesregierung ist noch nicht final festgelegt.

*6. wie sie die Aufhebung der zuvor bestehenden Deckelung des geförderten Ausbaus der Solarenergie auf 52 GW bewertet;*

Die Landesregierung hat diese Aufhebung seit langem gefordert und beurteilt sie positiv.

*7. wie sie es bewertet, dass für den Ausbau der Windkraft an Land (onshore) eine Regionalquote für Süddeutschland vorgesehen ist;*

Die Landesregierung fordert eine regionale Steuerung im Rahmen der EEG-Ausschreibungen für Windenergie seit langem und hat hierzu auch eigene Vorschläge entwickelt. Es bleibt abzuwarten, wie die konkrete Umsetzung erfolgen soll.

*8. wie sie es bewertet, dass nun bundesweit ein Mindestabstand von 1.000 Metern (Windkraftanlage bis zur nächsten Wohnbebauung) vorgeschrieben wird, zu dem die Länder eine „opt-out-Möglichkeit“ haben, mit der sie weiterhin 700 Meter aus der Technischen Anleitung Lärm zugrunde legen können;*

Eine Bewertung der geplanten Bundesregelung zu Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauungen durch die Landesregierung ist derzeit noch nicht abschließend möglich. Bisher liegt lediglich ein Referentenentwurf zur Ausgestaltung der Mindestabstandsregelung zu Windkraftanlagen vor.

*9. wie sie die vorgesehene Förderung des Kaufs von Elektrofahrzeugen bei gleichzeitiger Deckelung auf einen Preis unter 40.000,00 Euro bewertet;*

Eine solche Regelung kann sinnvoll sein, um das Marktwachstum von relativ kleinen batterieelektrischen Fahrzeugen deutlich zu unterstützen, das aus Klimaschutzgründen notwendig ist.

*10. wie sie es bewertet, dass der Kohleausstiegskompromiss gesetzlich fixiert werden soll und welchen Zeithorizont für die Abschaltung sie dabei für die in Baden-Württemberg laufenden Kohlekraftwerke für wünschenswert und möglich hält, insbesondere für die beiden jüngsten Kohlekraftwerke in Karlsruhe und Mannheim (Kraftwerksblöcke „RDK 8“ und „GKM Block 9“);*

Zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele 2030 im Stromsektor leisten die Vorschläge der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) einen entscheidenden Beitrag. Ebenso haben die Aspekte der Versorgungssicherheit sowie Bezahlbarkeit der Stromversorgung im Kompromiss zentrale Bedeutung. Daher begrüßt die Landesregierung die Ergebnisse der KWSB als wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und hat die Bundesregierung bereits dazu aufgefordert, die Empfehlungen der Kommission zügig und vollständig umzusetzen und dabei auch Baden-Württemberg bei den weiteren Regelungsvorhaben des Kohleausstiegs einzubeziehen.

Der Ausstieg aus der Steinkohleverstromung wird laut den Vorschlägen der KWSB zu Beginn durch ein wettbewerbliches Ausschreibungssystem und danach durch ordnungsrechtliche Stilllegungen geregelt. Die ordnungsrechtlichen Stilllegungen werden sich am Alter der Anlagen orientieren. Es obliegt allerdings den unternehmerischen Entscheidungen der Kraftwerksbetreiber, an den freiwilligen Ausschreibungen teilzunehmen. Somit können durch die Landesregierung keine spezifischen Aussagen zum möglichen Zeithorizont der Abschaltungen getätigt werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Kraftwerksblöcke „RDK 8“ und „GKM Block 9“ aufgrund ihrer Inbetriebnahmen in den Jahren 2014 und 2015 als wahrscheinlich letzte Anlagen stillgelegt werden würden, falls diese nicht an den freiwilligen Ausschreibungen teilnehmen werden.

*11. wie sie die Festlegung bewertet, nach der die Erreichung der Klimaschutzziele jährlich und sektorweise überprüft werden soll, um zeitnah durch konkrete Maßnahmen nachzusteuern;*

*12. inwieweit sie selbst es für sinnvoll hält und beabsichtigt, die Klimaschutzziele des Landes jährlich auf ihre Zielerreichung hin zu überprüfen, um dann ebenfalls sektorweise mit landespolitisch möglichen Maßnahmen nachzusteuern;*

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das vorgesehene engmaschige Monitoring auf Bundesebene ist ein wesentliches Element, die Erreichung der Klimaschutzziele zu überwachen, um bei Abweichungen möglichst rasch wieder auf den Zielpfad zu gelangen. Die Landesregierung hält dieses Instrument für sehr sinnvoll.

Bei der Erstellung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurde bereits im Jahr 2013 ein Monitoring zur Überprüfung der Klimaschutzziele verankert. Die Landesregierung hat am 21. Mai 2019 Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Zu diesen Eckpunkten zählt ein Monitoring, das künftige Projektionen zur Erreichung der Klimaschutzziele enthält. Im Falle einer Zielverfehlung sollen Vorschläge zur Wiedererreichung des Zielpfads im Rahmen des Monitorings benannt werden. Die Landesregierung soll auf dieser Grundlage in einem weiteren Schritt die notwendigen Entscheidungen treffen.

*13. welche Änderungsanträge zum Klimaschutzprogramm sie im Bundesrat einbringen will;*

*14. unter welchen Bedingungen sie bereit ist, dem Klimaschutzprogramm 2030 letztlich zuzustimmen.*

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Klimaschutzprogramm 2030 ist ein Programm der Bundesregierung und wird im Bundesrat nicht behandelt. Zur weiteren Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 hat die Bundesregierung verschiedene Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Die Landesregierung wird in den weiteren Verfahren ihre Interessen und etwaige abweichende Vorstellungen einbringen.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft